

Vorschrift zur Durchführung der Wahl von Leitungskräften innerhalb der Gemeinschaft Wasserwacht im Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und deren Mitgliedsverbände

1 Inhalt

Präambel	1
1 Geltungsbereich	1
2 Wahlberechtigung	2
3 Wahlleiter und Wahlausschreibung	2
4 Wahlvorschläge	3
5 Wahlakt	3
6 Stimmabgabe	4
7 Wahlergebnis	4
8 Einspruchsfrist	5
9 Wahlprotokoll	5

2 Präambel

Die in dieser Vorschrift gewählte Sprachform gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

Gemäß Ordnung der Gemeinschaft Wasserwacht erfolgt die Wahl der Leitungskräfte durch die direkt unterstellten Kräfte.

3 Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für die Wahl der Leitungskräfte der Wasserwacht des DRK Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und deren Mitgliedsverbände

4 Wahlberechtigung

Die Ortsgruppenleitung der Wasserwacht wird durch die Wasserwachtversammlung gewählt.

Wahlberechtigte Mitglieder der Wasserwachtversammlung sind Angehörige der Wasserwacht.

Wahlberechtigter Angehöriger einer Wasserwacht ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl gem. Ordnung in die Wasserwacht aufgenommen worden ist.

Die Kreiswasserwachtleitung wird durch die wahlberechtigten Mitglieder der Kreiswasserwachtversammlung oder, falls diese nicht vorhanden ist, unmittelbar durch die Angehörigen der Wasserwacht der örtlichen Ebenen gewählt. Wahlberechtigte Mitglieder der Kreiswasserwachtversammlung sind:

- Je Ortswasserwachtgruppe zwei delegierte Angehörige der Wasserwacht

Die Landeswasserwachtleitung wird durch die wahlberechtigten Mitglieder der Landeswasserwachtversammlung gewählt. Wahlberechtigte Mitglieder der Landeswasserwachtversammlung sind:

- Je Kreiswasserwacht zwei delegierte Angehörige der Wasserwacht

5 Wahlleiter und Wahlausschreibung

- I Die Amtszeit der zu wählenden Person richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Vorstände/Präsidiien. Bei versetzter Wahl des Vorstandes/Präsidiiums gilt die Amtszeit der Vorsitzenden/Präsidenten.
- II Die jeweilige Leitung legt den Zeitpunkt der Wahl fest und bestimmt den Wahlleiter, sowie mindestens einen Stellvertreter. Der Stellvertreter übernimmt bei Verhinderung oder Ausfall des Wahlleiters dessen Aufgaben.
- III Zum Wahlleiter bzw. Stellvertreter darf nicht bestimmt werden, wer wahlberechtigt ist (aktives Wahlrecht).

- IV** Zum Wahlleiter bzw. Stellvertreter darf nicht bestimmt werden, wer grundsätzlich gewählt werden kann (passives Wahlrecht). Sollte der Wahlleiter bzw. der Stellvertreter zur Wahl vorgeschlagen werden, haben sie unverzüglich ab Kenntnisnahme vom Wahlvorschlag ihr Amt niederzulegen oder unverzüglich zu erklären, dass sie für die Wahl nicht zur Verfügung stehen.
- V** Der Wahlleiter schreibt die Wahl aus. Die Wahlausschreibung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Wahl. Die Wahlausschreibung enthält mindestens:
- Tag, Zeit und Ort der Wahl
 - Angabe einer Frist für die Einreichung mindestens eines Wahlvorschlages
 - Den Ablauf der Wahl
 - Das Wahlverfahren gemäß dieser Vorschrift
- VI** Dem Wahlleiter sind durch die jeweiligen Leitungen die delegierten Angehörigen der Wasserwacht vor der Wahl zu melden.

6 Wahlvorschläge

Vorschlagsberechtigt sind die Wähler, sowie das zu wählende Gremium.

Wählbar ist nur ein Angehöriger der Wasserwacht, der die in der Ordnung der Wasserwacht festgesetzten Voraussetzungen erfüllt.

Wenn ein Wahlvorschlag unmittelbar vor der Wahl beim Wahlleiter eingeht, muss dieser zugelassen werden.

7 Wahlakt

Der Wahlleiter leitet die Wahl. Es können ein oder mehrere Wahlhelfer berufen werden. Es wird geheim gewählt. Gemäß der Ordnung der Wasserwacht (Punkt 3.2.5) wird der Reihenfolge nach gewählt.

8 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt mittels mustergültigen Stimmzettel (siehe Anhang). Eine Briefwahl ist ausgeschlossen. Blockwahlen sind zulässig, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind.

Ein Stimmzettel wird als ungültig erklärt, wenn eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist.

Werden mehr Stimmzettel ausgezählt, als Wählerstimmen möglich sind, wird der Wahlvorgang als ungültig erklärt und muss wiederholt werden.

9 Wahlergebnis

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, dabei werden Enthaltungen nicht gewertet. Kommt es bei der Wahl zu einem Gleichstand zwischen zwei Kandidaten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen beiden in einem weiteren Wahlgang.

Der Wahlleiter verkündet das Wahlergebnis und befragt den Gewählten, ob die Wahl angenommen wird. Kann ein Gewählter nicht befragt werden, gilt die vor der Wahl eingereichte schriftliche Einverständniserklärung zugleich als Annahmeerklärung der Wahl.

Wird ein Amt nicht besetzt, so ist weiter nach einer geeigneten Leitungskraft zu suchen und eine neue Wahl anzusetzen.

10 Einspruchsfrist

Gegen das Wahlergebnis kann innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl beim Wahlleiter in Textform Einspruch eingelegt werden. Der Wahlleiter entscheidet über den Einspruch innerhalb von 10 Tagen.

11 Wahlprotokoll

Es ist ein Protokoll zur Wahl zu führen. Dieses wird vom Wahlleiter und einer weiteren bei der Wahl anwesenden Person nach dem Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

Das Protokoll enthält mindestens:

- Anzahl der Wahlberechtigten pro Wahlgang
- Die Kandidaten
- Die Form der Wahl
- Die zu wählenden Ämter
- Das Wahlergebnis

Die Wahlausschreibung und die Liste der anwesenden Wahlberechtigten sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Das Protokoll ist, inklusive Anlagen und Stimmzettel, der aktenführenden Stelle der gewählten Verbandsebene zur Archivierung zu übergeben.

Die nächsthöhere Leitungsebene ist zur Einsicht und Prüfung des Wahlprotokolls und der Anlagen berechtigt.

Revisionsstand	Erstausgabe
Gültigkeit	Am 01.02.2019